
S 26 AS 976/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 976/19
Datum	08.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährleistung von höheren (passiven) Leistungen nach den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemäß [§ 105 Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 1 (dort unter "I.") bis Seite 2 (dort bis vor "II.") des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 09. Juli 2019, mit dem dieser den Widerspruch des Klägers vom 17. April 2019 gegen die ablehnende sozialverwaltungsbehördliche Entscheidung des Beklagten vom 04. April 2019 als unbegründet zurückwies. Wegen der Begründung des Beklagten verweist die

Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen des Beklagten auf Seite 2 (dort ab "II." bis zum letzten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 09. Juli 2019.

Hiergegen hat der Kläger anwaltlich vertreten mit Schriftsatz vom 23. Juli 2019 am gleichen Tage bei dem Sozialgericht Neuruppin Klagen erhoben, mit der er sein auf die Gewährleistung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen des SGB II gerichtetes Begehren weiter verfolgt. Er meint, der Beklagte verweigere die Gewährleistung von Kosten für die Beschaffung von Heizmaterial zu Unrecht, der Kohlenbestand sei aufgebraucht gewesen, was durch zwei beigefügte Fotografien belegt werde. Der Kläger verweigere auch einen Hausbesuch zur Klärung der Bedarfssituation nicht zu Unrecht, vielmehr bestehe er lediglich darauf, dass bei der Durchführung des Hausbesuches ein Rechtsbeistand zugegen sei.

Einen Klageantrag hat der Kläger nicht gestellt.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages führt er ua aus, die angegriffenen Verfügungen seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten. Bei Unterküften, deren Beheizung eine Bevorratung von festen oder flüssigen Brennstoffen erforderlich mache, können Aufwendungen für die Heizung nur im Bedarfsfall erbracht werden. Soweit Brennstoffe noch in hinreichendem Maße vorhanden seien, bestehe kein aktueller Heizkostenbedarf. Im Zweifel sei das Bestehen eines aktuellen Bedarfes durch einen Hausbesuch zu klären. Dieser müsse zwar nicht geduldet werden, wenn eine Überprüfung der Bedarfslage aber nicht erfolgen könne, gehe dies zu Lasten des Klägers, der seinen Bedarf nachzuweisen habe.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehort.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Prozessakte sowie auf die die Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit gerichtlicher Verfügung vom 15. Dezember 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angehort worden sind, eine

ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 – [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 – [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung von höherer Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach den Bestimmungen SGB II für den Zeitraum vom 01. September 2018 bis zum 31. August 2019. Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens ist dabei der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 04. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 2019, mit dem der Beklagte es abgelehnt hat, seine bewilligenden Verfügungen vom 21. August 2018 in der Fassung der ändernden bewilligenden Verfügungen vom 01. April 2019 nach Maßgabe des [§ 48 Abs 1 S 2 Nr 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) zu Gunsten des Klägers zu ändern.

2. a) Das auf die Gewährung höherer Leistungen gerichtete Begehren des Klägers müsste dieser mit einer insoweit statthaften Kombination aus Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG, [§ 54 Abs 1 S 2](#) Regelung 3 SGG und [§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [§ 56 SGG](#); vgl. zum insoweit ähnlichen Zugunstenverfahren nur: Bundessozialgericht, Urteil vom 13. Februar 2014 – [B 4 AS 22/13 R](#), RdNr 11 mwN) verfolgen. Dabei ist das Begehren des Klägers mangels Formulierung eines Klageantrages in sinnentsprechender Auslegung (vgl. [§ 123 SGG](#)) seines Vorbringens darauf gerichtet, mit der Anfechtungsklage die Aufhebung des die Abänderung von bewilligenden Verfügungen ablehnenden Verwaltungsakts des Beklagten vom 04. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 2019 zu erreichen. Die Verpflichtungsklage ist auf die Erteilung eines Verwaltungsaktes durch den Beklagten gerichtet, mit dem dieser die begehrte Änderung der bewilligenden Verfügungen zu Gunsten des Klägers bewirkt. Mit der Leistungsklage begehrt er schließlich die Erbringung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in dem streitigen Zeitraum.

b) Die insoweit statthaften Klagen sind auch im übrigen zulässig.

3. Die danach insgesamt zulässigen Klagen sind allerdings nicht begründet.

a) Die gegen die ablehnende Verfügung des Beklagten vom 04. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 2019 erhobene zulässige Anfechtungsklage im Sinne des [§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG ist unbegründet, weil die angegriffenen Verfügungen rechtmäßig sind und der Kläger durch sie nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten beschwert ist (vgl. [§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)). Der Beklagte hat es rechtlich zutreffend abgelehnt, seine bewilligenden Leistungsverfügungen zu Gunsten des Klägers abzuändern. Der Beklagte hat insoweit zu Recht entschieden, dass zu Gunsten des Klägers eine Änderung der

Verhältnisse im Sinne des [Â§ 40 Abs 1 S 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â€œ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â€œ (SGB II) iVm [Â§ 48 Abs 1 S 1 SGB X](#) iVm [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch â€œ ArbeitsfÃ¶rderung â€œ (SGB III) iVm [Â§ 48 Abs 1 S 2 Nr 1 SGB X](#) nicht eingetreten ist, weshalb eine Aufhebung der zuvor ergangenen bewilligenden VerfÃ¼gungen zu Gunsten des KlÃ¤gers nicht in Betracht kommen kann.

Zur Vermeidung unnÃ¶tiger Wiederholungen wird insoweit gemÃ¤Ã [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 3 SGG](#) auf die AusfÃ¼hrungen des Beklagten auf Seite 2 (dort ab dem fÃ¼nftletzten Absatz bis zum vorletzten Absatz) des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 09. Juli 2019 verwiesen. Daneben verweist die Kammer auf die AusfÃ¼hrungen des Beklagten in dessen Schriftsatz vom 27. Januar 2020 (Seite 1, dort ab dem drittletzten Absatz, bis Seite 2, dort bis zum ersten Absatz) sowie in dessen Schriftsatz vom 29. Juni 2020 (Seite 1, dort ab dem viertletzten Absatz, bis Seite 2, dort bis zum dritten Absatz). Den so in Bezug genommenen ErwÃ¤gungen des Beklagten schlieÃt sich die Kammer an, weil sie sie fÃ¼r Ã¼berzeugend hÃ¤lt und deshalb auch zur Grundlage ihrer eigenen Entscheidung macht. Diesen ErwÃ¤gungen hat der KlÃ¤ger auch im Klageverfahren nach Auffassung der Kammer nichts Entscheidungserhebliches entgegen gesetzt. Insoweit hat der Beklagte insbesondere zu Recht hervorgehoben, dass ihm eine Ã¼berprÃ¼fung der Bedarfslage nicht mÃ¶glich gewesen sein und dass dies zu Lasten des KlÃ¤gers geht, der seinen Bedarf nachzuweisen hat. Denn nach den allgemeinen Regeln fÃ¼r die Darlegungs- und Beweislast gilt, dass derjenige die objektiven Tatsachen darlegen muss, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Dies betrifft sowohl das Vorhandensein von positiven, als auch das Fehlen von negativen Tatbestandsvoraussetzungen (vgl nur Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Juni 2015 â€œ [B 14 AS 30/14 R](#), RdNr 20 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Oktober 1957 â€œ [10 RV 945/55](#)).

Weil die Kammer bei dieser Sachlage â€œ insbesondere mit Blick auf den fehlgeschlagen zeitnahen Versuch der SachverhaltsaufklÃ¤rung durch den Beklagten, den der KlÃ¤ger ohne fÃ¼r die Kammer nachvollziehbare Rechtfertigung vereitelte, und mit Blick auf den nunmehr eingetretenen Zeitablauf â€œ auch keinen Anlass sieht, zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung hinsichtlich eines im Februar 2019 vermeintlich bestehenden Bedarfes an Heizmaterialien quasi "ins Blaue hinein" zu ermitteln, hat es der Beklagte zu Recht abgelehnt, seine bewilligenden VerfÃ¼gungen zu Gunsten des KlÃ¤gers abzuÃ¤ndern, ohne dass dieser hierdurch in seinen subjektiv-Ã¶ffentlichen Rechten beschwert wÃ¤re ([Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

b) Wenn sich danach die auf Aufhebung der dem Begehren des KlÃ¤gers entgegen stehenden ablehnenden VerfÃ¼gung des Beklagten vom 04. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 2019 gerichtete Anfechtungsklage als unbegrÃ¼ndet erweist, ist auch die auf die Verpflichtung des Beklagten zur AbÃ¤nderung der bestandskrÃ¤ftigen VerfÃ¼gungen gerichtete Verpflichtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 3 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#) unbegrÃ¼ndet, weil diese aufgrund des der Kombination immanenten StufenverhÃ¤ltnisses ihrerseits eine zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete Anfechtungsklage voraussetzt und weil dem

Kläger hat wie dargelegt ein Aufhebungsanspruch gegen den Beklagten nicht zusteht.

c) Soweit der Kläger schließlich die Gewährung höherer Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II begehrt, erweist sich auch die mit den Anfechtungs- und Verpflichtungsklage kombinierte Leistungsklage nach Maßgabe der Regelungen des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#) als unbegründet. Da hat wie bereits dargelegt die auf Aufhebung des die Überprüfung der bestandskräftigen Bewilligungsverfügungen des Beklagten ablehnenden Verwaltungsakts des Beklagten vom 04. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09. Juli 2019 gerichtete Anfechtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG und die auf Erteilung von einem abändernden Verwaltungsaktes durch den Beklagten gerichtete Verpflichtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 3 SGG iVm [Â§ 56 SGG](#), mit der dieser verpflichtet werden sollte, die begehrte Abänderung der gemäß [Â§ 77 SGG](#) bindend gewordenen bewilligenden Verfügungen, die für den genannten Zeitraum ergangen sind, zu bewirken, unbegründet ist, erweist sich dennotwendig die auf die entsprechende Gewährung von Leistungen gerichtete Leistungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 56 SGG](#) als unbegründet. Denn auch die Begründetheit dieser Leistungsklage setzt in Verfahren der vorliegenden Art aufgrund des der Kombination immanenten Stufenverhältnisses ihrerseits eine zulässige und begründete Anfechtungsklage sowie eine zulässige und begründete Verpflichtungsklage voraus.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der Kläger mit seinem Begehren vollumfänglich unterlegen ist. Die Aufwendungen des Beklagten sind schon von Gesetzes wegen nicht erstattungsfähig (vgl. [Â§ 193 Abs 4 SGG](#) iVm [Â§ 184 Abs 1 SGG](#)).

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:
()

A.
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
